

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 44 -

Nr. 8

Dingolfing, 6. April

2011

Änderung der Satzung über die Benutzung der Freiflächen des Schulgeländes in Dingolfing außerhalb der Schulzeit

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils

Vollzug der Wassergesetze;
Räumung des Längenmühlbaches im Jahr 2011 (03.09.2011 bis 10.09.2011)

Sparkasse Landshut
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Übung der Bundeswehr

Änderung der Satzung über die Benutzung der Freiflächen des Schulgeländes in Dingolfing außerhalb der Schulzeit

§ 1 der Satzung vom 19. März 2009 über die Benutzung der Freiflächen des Schulgeländes in Dingolfing außerhalb der Schulzeit wird wie folgt geändert:

Änderungssatzung

§ 1

Freiflächen des Schulgeländes

Freiflächen im Sinne dieser Satzung sind Freiflächen, die in den beiliegenden Lageplänen (Anlage 1 und 2) gekennzeichneten Bereich des Schulgeländes liegen und nicht bebaut sind.

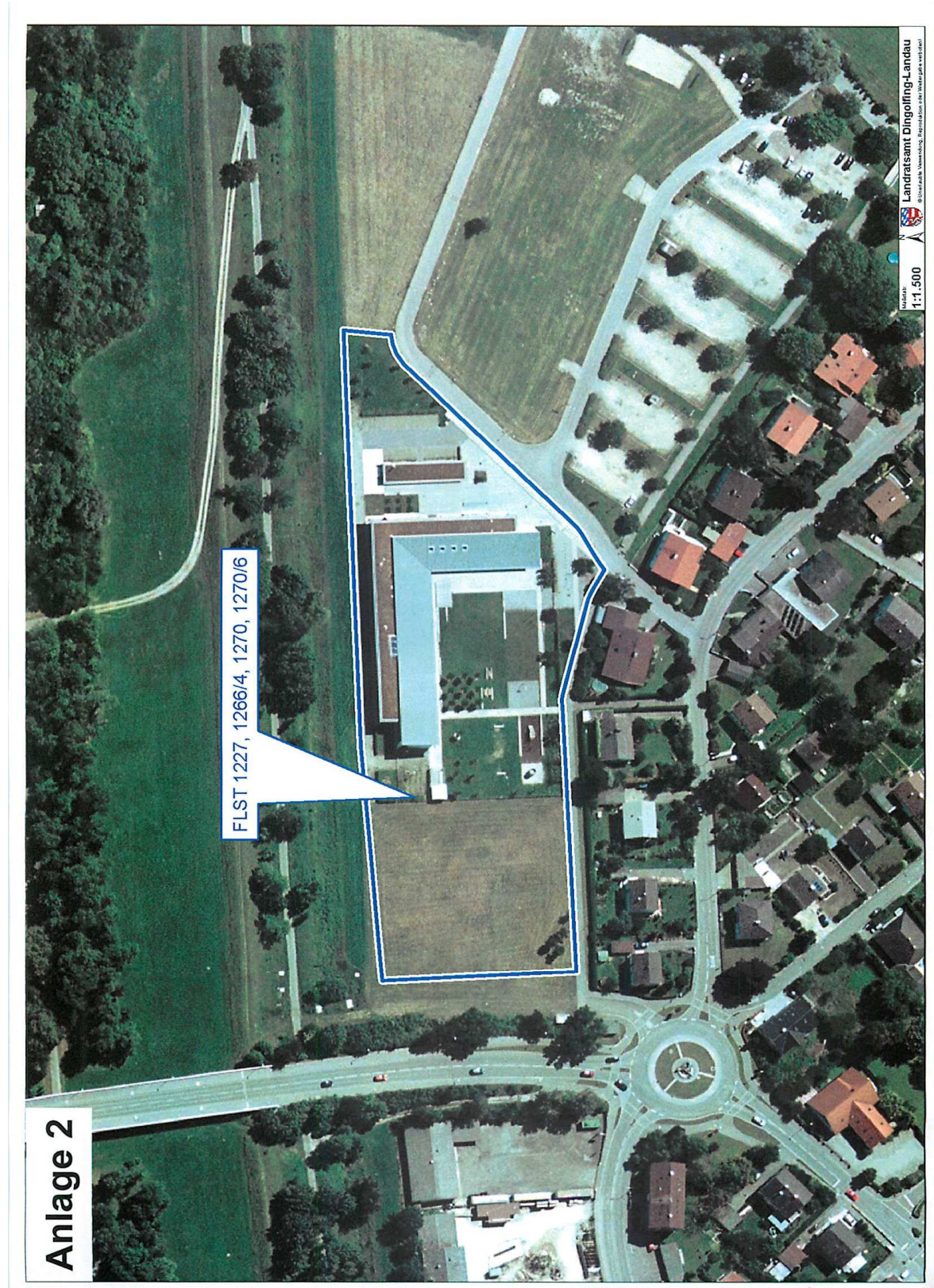
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, 19.01.2011





20 - 050/1

**2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils
(BGS-EWS)**

Aufgrund der Artikel 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1, Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.11.2001 in der Fassung vom 15.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche € 1,50
- b) pro qm Geschossfläche € 15,00“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Reisbach, den 28.02.2011


Steinberger
Verbandsvorsitzender



Az.: 42-641/3/2/3-H 43 FÜ/Pau

Vollzug der Wassergesetze;
Räumung des Längemühlbaches im Jahr 2011 (03.09.2011 bis 10.09.2011)

Die diesjährige Räumung des Längemühlbaches findet wie folgt statt:

Wasserabspernung: Samstag, den 03.09.2011, um 07.00 Uhr

Wassereinlauf: Samstag, den 10.09.2011, um 16.00 Uhr

Die Beteiligten werden aufgefordert, die Räumung sowie die Unterhaltungsarbeiten an den Triebwerksanlagen innerhalb der angegebenen Zeit ordnungsgemäß durchzuführen.

Abflussregelung:

zur Erhaltung des Fischbestandes darf ein Mindestabfluss im Längenmühlbach von 600 l/s nicht unterschritten werden, falls in der Hauptwasserrinne punktuell eine Wassertiefe von 0,30 m unterschritten wird, muss die Restwassermenge erhöht werden.

Gewässerunterhaltung:

die Ufersicherung muss so erfolgen, dass die Gewässerstruktur einen guten ökologischen Zustand behält oder diesen wieder erreicht. Falls ortsfremde Materialien, z.B. Wasserbausteine, eingebracht werden sollen, ist die Maßnahme mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Anfallendes Räum- und Mähgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen; die Abschwemmung des Materials ist untersagt.

Informationspflicht:

die Fischereiberechtigten sind mind. 14 Tage vor Beginn der Reduzierung des Wasserzuflusses durch die Längemühlbachgenossenschaften von der Bachauskehr zu verständigen.

Die Beteiligten werden aufgefordert, die Räumung sowie die Unterhaltungsarbeiten an den Triebwerksanlagen innerhalb der angegebenen Zeit ordnungsgemäß durchzuführen.

Mit Rücksicht auf die Fischerei ist dafür zu sorgen, dass die Räumungspflichtigen gemähtes Schilf und andere Wasserpflanzen, Sträucher, Wurzelstöcke und sonstiges Räumgut nicht wegschwimmen lassen, sondern an die Ufer bringen.

Die Fischereiberechtigten sind von der Maßnahme zur Wahrung ihrer Interessen rechtzeitig zu informieren.

Dingolfing, 05.04.2011
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 8

Dingolfing, 6. April

2011

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch

Konto Nr. 4072016071

Pauline Bauer

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

06.07.2011

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 05.04.2011

Sparkasse Landshut

gez.

Heckner Bruckner

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **10.05. – 19.05.2011**, im Raum **St. Englmar – Ruhmannsfelden – Deggendorf – Natternberg – Altenbuch – Mengkofen – Neuhofen – Sallach – Rain – Mitterfels** eine Übung durch.

Besonderheiten der Übung: Blaulichteinsatz zu Übungszwecken

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Einwendungen gegen diese Übung sind bis **28.04.2011** beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzubringen.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Dingolfing, 06.04.2011
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat